

17.01.2011

## Rundschreiben

### **Jahreswechsel 2010/2011 – neue Datenübermittlungsverfahren bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung ab Januar 2011 Lohnsteuerkarte und Tätigkeitsschlüssel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicher erinnern Sie sich noch gut an den letzten Jahreswechsel mit der Einführung von ELENA. Und auch der Start in das kommende Jahr steht ganz im Zeichen der Digitalisierung: Immer mehr Daten werden in digitaler Form erhoben, gleichzeitig steigt der Anspruch an die Datenqualität und Datenmenge.

1. Ab 01.01.2011 müssen nach dem **Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)** die Erstattungsanträge für Arbeitgeberaufwendungen im Rahmen der Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Beschäftigungsverbot sowie der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld elektronisch übermittelt werden. Im Gegenzug entfallen die Papieranträge. Die Erstattungsanträge werden mit der Lohnabrechnung erstellt und anschließend an die Krankenkassen übermittelt. Das bedeutet, dass wir von Ihnen ab Januar 2011 alle Informationen über Krankheit und Mutterschutz/Beschäftigungsverbot Ihrer Mitarbeiter pünktlich zum Lohnabrechnungstermin des jeweiligen Monats benötigen. Bei Verwendung unseres Erfassungsformulars wird eine nochmalige Monatsabrechnung vielfach vermieden.
2. Die meisten Krankenkassen bieten bei Krankheit abhängig von den Umlagesätzen verschiedene Erstattungssätze (in der Regel zwischen 40 und 80 Prozent) an, die mit Beginn eines neuen Jahres gewechselt werden können. Gerne beraten wir Sie dazu, welche Umlagesätze für Ihr Unternehmen am besten geeignet sind.
3. Ebenfalls zum 01.01.2011 tritt ein **neues Verfahren zur Meldung von Betriebsrentnern (KVdR = Krankenversicherung der Rentner)** in Kraft.

Arbeitgeber sind verpflichtet, für ihre Beschäftigten jährlich über die DEÜV-Meldungen (**Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung**) Angaben zur Sozialversicherung elektronisch an die Krankenkassen zu übermitteln. Diese Meldungen bilden die Basis für die spätere Rentenberechnung.

4. Ein Bestandteil der DEÜV-Meldung ist der Tätigkeitsschlüssel. Der bisher fünfstellige Schlüssel umfasst Angaben zur Tätigkeit, der Stellung im Beruf und der Ausbildung des jeweiligen Arbeitnehmers und wird ungültig.

Ab 2011 wird der bisher gültige Tätigkeitsschlüssel (TS 2010) ersetzt durch einen neuen neunstelligen.

Der neue Tätigkeitsschlüssel enthält Angaben, die uns und ggf. auch Ihnen als Arbeitgeber nicht in jedem Fall vorliegen. Deshalb bitten wir Sie, die Angaben in die beigefügte Anlage einzutragen und diese bis zum 20.01.2011 an uns zurückzusenden.

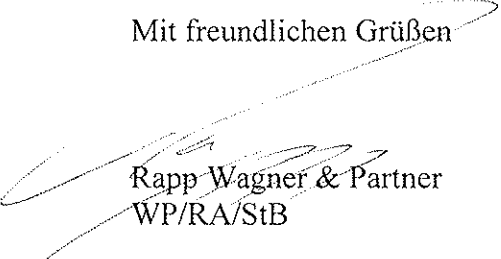
5. Die Lohnsteuerkarten von 2010 behalten auch für das Jahr 2011 ihre Gültigkeit. Als Arbeitgeber bewahren Sie bitte die Lohnsteuerkarten von 2010 auf und legen die enthaltenen Eintragungen auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde. Bei Neueinstellungen sind die Arbeitnehmer dazu verpflichtet, die 2010 ausgehändigte Lohnsteuerkarte bereitzustellen.

Wird 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt diese nicht mehr die Gemeinde, sondern das zuständige Finanzamt in Form einer Ersatzbescheinigung aus. Das Finanzamt ist ab 2011 auch Ansprechpartner für Informationen zu den gespeicherten steuerlichen Daten und Änderungen. Ab 2012 werden die Daten für die Berechnung der Lohnsteuer in einer Datenbank der Finanzverwaltung hinterlegt und können von Ihnen bei Bedarf in elektronischer Form abgerufen werden.

So weit zu den wesentlichen derzeit bekannten gesetzlichen Änderungen – darüber hinaus werden sich kurzfristig wahrscheinlich noch weitere Themen zum Jahreswechsel ergeben. Über diese werde ich Sie selbstverständlich rechtzeitig informieren.

Wann und in welcher Form Sie uns die erforderlichen Informationen über Krankheit und Mutterschutz / Beschäftigungsverbot, Tätigkeitsschlüssel Ihrer Mitarbeiter zukommen lassen oder welcher Erstattungssatz für Sie geeignet ist, möchten wir gerne in einem gemeinsamen Termin mit Ihnen besprechen. Oder Sie haben sofort eine Frage? Dann rufen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen



Rapp Wagner & Partner  
WP/RA/StB